

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

Der schweizerische Bundesrath an sämmtliche eidgenössische Stände.
(Vom 4. November 1872.)

Geueue, liebe Eidgenossen!

Anschliessend an das Kreisschreiben vom 26. Juli 1871 und unter Bezugnahme auf die dort niedergelassenen Gründe und Erklärungen für die Einführung des Repetir-Gewehres bei der Infanterie, wird angeordnet:

1. Die sämmtlichen Bataillone, Halbbataillone und Einzelkompanien des Auszuges sind, soweit dieselben der Wiederholungskurs betrifft, im Jahr 1873 mit dem Repetirgewehr zu versorgen, der Rest aber jedenfalls im Jahr 1874, so dass Ende dieses letzten Jahres der ganze Auszug mit Repetirgewehren bewaffnet ist.

2. Dem normalen Wiederholungskurs vorgängig sind diejenigen Leute, welche mit dem Repetirgewehr neu bewaffnet werden und zwar kompagnienweise, d. i. höchstens 100 Gewehrtragende zumal, zu einem Schießkurse von der Dauer von 6 Tagen, der Einrichtungstag nicht gerechnet, einzuberufen und sollen dabei per Gewehrtragenden wenigstens 50 Patronen nach der Schelbe verwendet werden. Selbstverständlich können dennoch diejenigen Leute, welche dies Gewehr als Rekruten erhalten, oder bereits einen besondern schäglichen Schießkurs mit denselben bestanden haben, von diesem Vorkurs, bezw. Schießkurs dispensirt werden, dagegen sind zu denselben diejenigen Gewehrtragenden einzuberufen, welche solchen Bataillonen angehören, die im Jahr 1872 schon die Repetirgewehre erhalten haben, aber aus irgend einem Grund von dem Schießkurs ausgeblichen sind. In gleicher Weise ist im Jahre 1874 mit solchen zu versfahren, welche diese Uebung im Jahre 1873 verfünt haben.

3. Sind des weiteren diejenigen Truppenkorps zum Schießkurs auf 6 Tage einzuberufen, welche 1872 den Wiederholungskurs entgegen der Anordnung vom 26. Juli 1871 ohne vorherigen Schießkurs bestanden haben.

4. Die sämmtlichen Bataillone, Halbbataillone und Einzelkompanien der Reserve sind spätestens im Jahr 1874 mit Repetirgewehren zu bewaffnen und haben zu diesem Behufe, ebenfalls kompagnienweise, außer dem ordentlichen Wiederholungskurse, einen besondern Schießkurs von 6 Tagen zu bestehen, wovon diejenigen Leute dispensirt werden können, welche bereits im Auszug einen schäglichen Schießkurs mit dem Repetirgewehr gemacht haben.

Es wird gestattet, schon von jetzt an diejenigen Leute, welche im Auszuge das Repetirgewehr erhalten haben, mit denselben in die Reserve überzutreten zu lassen.

5. Sofern einzelne Kantone schon im Jahr 1873 einzelne Reservebataillone mit dem Repetirgewehr bewaffnen wollen, so kann dies unter den in Ziffer 4 hier vor genannten Bedingungen geschehen.

Alle diejenigen Reservisten, welche aus irgend einem Grunde den Spezialkurs für Einführung des Repetirgewehres verfünt haben, sind in gleicher Weise, wie dies in Ziffer 2 für den Auszug vorgeschrieben ist, zu einem Nachkurse einzuberufen.

6. Endlich sind im Jahr 1873 sämmtliche Landwehrbataillone, welche entgegen dem bündesträthlichen Kreisschreiben vom 30. November 1870 noch nicht mit Hinterladungsgewehren verschen sind, unschärbar in Dienst zu nehmen und mit dem Hinterlader zu bewaffnen.

Unbedi benüzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Machtshuʒ Gottes zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes;

Der Bundespräsident:

Welti,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bern. (Regierungs-Entwurf zur Hebung der Kavallerie-Rekrutierung.) Bei Anlaß der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1869 wurde unter Anderm vom Grossen Rathe auch das Postulat angenommen: Der Regierungsrath sei zu beauftragen, Anträge zu bringen, wie die hinreichende Rekrutierung der Kavallerie zu erreichen sei. — Im Hinblick auf die bestimmt erwartete, leider aber am 12. Mai 1872 verworfene Novisition der Bundesverfassung wurde die Ausführung dieses Auftrages bis dahin verschoben und zwar mit Guttheilung des Grossen Raths vom 31. Januar 1872. — Nun erschien es aber doch angezeigt, in der Sache nicht mehr länger zuzuwarten. Die kantonale Militär-Direktion hat sich daher veranlaßt geschen, dem Regierungsrath zu handen des Grossen Raths einen Dekret-Entwurf betreffend Hebung der Rekrutierung der Kavallerie vorzulegen und denselben mit einem Bericht zu begleiten. Wir entnehmen denselben Folgendes:

Die Rekrutierung der Kavallerie war schon seit Jahren ungenügend und zwar nicht nur im Kanton Bern allein, sondern auch in denjenigen andern Kantonen, welche wie Bern der Waffe keine finanzielle Unterstützung gewähren. — Es wurde daher schon von Bundeswegen versucht, dem Nebelstand durch bedeutende Abkürzung der Dienstzeit zu begegnen. Durch Bundesbeschluss vom 3. Juli 1861 — im Kanton Bern eingeführt durch das Gesetz vom 30. Juni 1863 — wurde die Dienstzeit der Kavallerie, in Auszug und Reserve zusammen genommen, auf 10 Jahre herabgesetzt.

Diese Erleichterung hatte den erwarteten Erfolg nicht. Dieselbe verhinderte nicht einmal, daß die Zahl der Kavallerie-Rekruten im heissen Kanton nicht noch tiefer sank.

Der Kanton Bern hat zum Bundesheer zum Auszug zu stellen 6 Kompanien Dragoner und 1 Kompanie Guoden, zur Reserve 3 Kompanien Dragoner und 1 Kompanie Guoden, zusammen 693 Mann.

Dieser gesetzlich vorgeschriebene Bedarf ist als Minimum anzusehen. Denselben muß noch eine Anzahl Überzähliger befügt werden zum Erhalt von außerordentlichem Abgang oder Ergänzung der, wegen momentaner Dienstuntauglichkeit entstehenden Lücken. Solche Lücken sind bei der Kavallerie zahlreicher als bei den andern Waffen, weil sie wechselseitig durch Mann oder Pferd verursacht werden.

Der Bestand der Überzähligen, allgemein vorgeschriven in Art. 16 der schweizerischen Militärorganisation, darf bei der Kavallerie nicht unter 20 % veranschlagt werden, beträgt also 137 Mann. — Das ganze Kontingent soll daher betragen 830 Mann. — Um dasselbe bei zehnjähriger Dienstzeit vollständig zu erhalten, bedarf es daher 83—85 und nicht bloß wie bisher durchschnittlich 52 Rekruten per Jahr.

Zu den Wiederholungskursen im Jahr 1871 konnten die Auszügerkompanien Nr. 2, 10 und 11 nur mit 40—50 Pferden auf die eidg. Schulplätze einrücken.

Die 3 Kompanien, welche 1872 in Wiederholungskurse kamen, waren zusammen um 79 Pferde oder circa 34 % zu schwach.

Bei diesem außerordentlich schwachen Bestand der Auszüger-Dragonerkompanien war es denn auch bisher nicht möglich, die durch das Gesetz von 1863 gewährte Erleichterung der nur 10jährigen Dienstzeit auch der Reserve zu gewähren. Mit andern Worten, anstatt daß von den 10 Jahren nur etwa 6 oder 7 Jahre auf den Auszug und 3—4 Jahre auf die Reserve kommen sollten, musste die Mannschaft volle 10 Jahre im Auszuge bleiben, um die Kompanien nicht noch zu schwächen.

So kommt es denn, daß mit dem 1. Januar 1873 die Mannschaft des Geburtsjahrs 1841, eingetreten 1862, nach vollendeten 10 Jahren vom Auszug direkt in die Landwehr übertritt.

Auf diese Weise erhält die Reserve keinen Zuwachs und besteht dann nur noch aus den vier Jahrgängen 1858—1861, denen das Gesetz über bloß 10jährige Dienstzeit noch nicht zu gute kommt.

Ist es nach dem Gesagten mit unserer Kavallerie in quantitativer Beziehung schwach bestellt, so kommt leider noch dazu, daß die Qualität der Pferde auch sehr viel zu wünschen läßt.

Seit Jahren rügten die Berichte aus den eidgen. Kavallerie-Rekrutenschulen und Wiederholungskursen, daß die Pferde des bernischen Kontingents in der Mehrzahl als Nestypferde ungeeignet seien. Von den zahlreichen Nügen über diesen Punkt sei hier z. B. nur dasjenige angeführt, was in dem bereits erwähnten Schulbericht über den Wiederholungskurs der Kompanien Nr. 13, 21 und 22 im Juni 1872 enthalten ist und es gilt dieses ziemlich gleich auch für die übrigen Kompanien des bern. Kontingents: „Die Pferde gehören im Allgemeinen durchaus nicht zum Nestschlage. Abgesehen davon, daß dieselben für wirklichen Felddienst meist viel zu schwer und zu fleischig sind, kommen auch noch gar viele überbaute Pferde vor. Infolge dessen hatte die Kompanie Nr. 13 von 58 Pferden am Einrichtungstage nach einem längeren Marsch von Bern nach Thun schon 14 frakte, meist grückte Pferde, wobei der Sattlung und Packung keine Schuld gegeben werden kann.“

Diesem Urteil tritt der elbg. Inspektor der Kavallerie, Herr Oberst Behnder, in folgender Weise bei: „Der schwächste Thell bei diesen drei Kompanien sind die Pferde, zwei Drittheile der selben sind für den Kavalleriedienst nicht zu gebrauchen. Bringt der Staat zur Hebung dieser Waffe keine Opfer, so wird sie sich nach und nach auflösen.“

Zu dieser Auflösung will es aber das eldg. Militärdepartement nicht kommen lassen. Dasselbe hat vielmehr von der Direktion bei der Zusendung des fraglichen Berichtes Auskunft darüber verlangt, in welcher Weise der Kanton Bern gedenke den gerügten Übelständen abzuhelfen.

Auch der Verein der bern. Kavallerieoffiziere bringt in wiedeholten Eingaben und Vorstellungen darauf, daß die geeigneten Schritte zur Vermehrung der Kavallerierekrutur gethan werden.

Die Schritte müssen sich nach den Ursachen der Abnahme der früheren genügenden Rekrutur richten. Als solche erscheinen:

1. Verminderung des Pferdebestandes infolge Einführung der Eisenbahnen einerseits und Ausdehnung der Milchwirtschaft andererseits. Bei den seit einer Reihe von Jahren stets steigenden Preisen der Milchprodukte und des Schlachtvieches hat der Stand der größern Grundbesitzer, aus welchem sich sonst die Kavallerie vorherrschend rekrutiert, seinen Pferdebestand auf das Allernotwendigste beschränkt, und unter diesem Notwendigsten an Pferden finden sich selten mehr Pferde leichter Schlages, zum Reitdienst geeignet, sondern meist nur schwerere Zug- und Ackerpferde.

2. Steigung der Kaufpreise für Reitpferde. — In früheren Jahren kaufte der Kavallerierekrut ein taugliches Reitpferd für Fr. 700 bis Fr. 800. In letzter Zeit war ein solches Pferd für Fr. 1000 kaum zu bekommen. Es wurden sogar Preise von Fr. 11—1200 bezahlt.

3. Vermehrung des Gebrauchswertes der Zugpferde. — Bei den wohlfeileren Preisen der Pferde und dem wohlfeileren Unterhalt derselben in früherer Zeit berechnete der Pferdebesitzer den Arbeitsvertrag eines Pferdes nicht so genau. — Heute ist das anders geworden; die landwirthschaftliche Buchhaltung verlangt, daß in der Arbeitsleistung eines Pferdes der Gegenwert für Ankauf und Unterhalt des Thieres gegeben werde.

Ein solcher Gegenwert findet sich nun aber absolut nicht für die Zeit, während welcher das Kavalleriereiterpferd im Militärdienst steht; indem hier für die Arbeitsleistung des Thieres gar nichts vergütet wird. Gegenheils entsprechen gewöhnlich die Abschätzungen nicht einmal dem eingetretenen Minderwert, und der natürliche Abgang in Folge Alters, größerer Arbeitsanstrengung etc. findet gar keine Berücksichtigung.

4. Ein weiterer — wenn an sich auch nicht so wichtiger — Faktor ist noch der, daß der Kavallerist für die sog. kleine Ausrustung Fr. 110—120 zu bezahlen hat, während letztere den Infanteristen und Artilleristen nicht Fr. 50 kostet.

Aus Allem dem geht hervor, daß veränderte Verhältnisse der Landwirthschaft und vorzüglich die finanziellen Verhältnisse derselben die Hauptursachen der quantitativen und qualitativen Abnahme unseres Kavalleriekontingents sind. — Damit ist deutlich angezeigt, daß das Mittel zur Abhülfe ebenfalls finanzieller Natur sein muß.

Es wird nun vorgeschlagen, für jedes Kavalleriereiterpferd per Dienstag ein Mietgeld von Fr. 3 zu vergüten, ausgenommen einzige die Remontenkurse, sowie die einfachen (zweitägigen) Inspektionen der Reserve, wofür wegen der Kürze des Dienstes nichts entrichtet wurde.

Dieser Vorschlag enthält eine Abänderung, resp. Erweiterung der Vorschrift des § 94 der Militärorganisation von 1852, so weit dieselbe bestimmt, daß der Kavallerist erst vom 15. Tage eines aktiven eldg. oder kantonalen Dienstes hinweg eine Entschädigung von 70 Cts. täglich, jedoch nie mehr als Fr. 60 zu bezahlen habe. — Das Mietgeld würde für jedes Dienstpferd und für jeden Dienstag entrichtet, also auch für alle reglementarisch und effektiv gehaltenen Offizierspferde.

Bezüglich der Frater, Hufschmiede und Sattler der Kavallerie hingegen verbleibt es bei der Vorschrift des § 67 der Militärorganisation, wonach denselben der Staat die Pferde liefert.

Was die Größe des Mietgeldes betrifft, so ist der Beitrag von Fr. 3 per Pferd und Tag im Vergleich zu den dermaßen schon bestehenden Mietgeldern bei Pferden der Infanterie und Artillerie jedenfalls nicht zu hoch gegriffen. Dem Infanteriestabsoffizier wird für sein Reitpferd ein tägliches Mietgeld von Fr. 3. 50 entrichtet, und für jedes Zugpferd der Artillerie und des Train vergütet der Staat den zur Lieferung verpflichteten Gemeinden Fr. 3. — Dieser Beitrag von Fr. 3 erscheint auch wohl begründet bei einer Vergleichung mit den finanziellen Leistungen, mit welchen andere Kantone ihre Kavallerie unterstützen.

Sehen wir zu diesem Ende zuerst, wie hoch sich bei uns das Mietgeld für den einzelnen Kavalleristen für seine ganze Dienstzeit beläuft. Dabei wird vom Felddienst in Kriegsfällen abgesehen, resp. nur der gewöhnliche Dienst im Auge behalten. — Ferner wird vorausgesetzt, daß die jährliche Rekrutur auf 85 Mann gebracht und dadurch nach einigen Jahren ermöglicht werde, die Mannschaft nach 6 Jahren Auszug in die Reserve überreten zu lassen, wo sie während dem Rest der Dienstzeit von 4 Jahren alljährlich nur eine zweitägige Inspektion zu bestehen hätte.

Für die 6 Jahre Auszug gestaltet sich die Mietgeldberechnung folgendermaßen: 1. Rekrutenschule 67 Tage, 2. Wiederholungskurse alle Jahre 10 Tage, macht in 6 Jahren 60 Tage.

Der ganze gewöhnliche Dienst beträgt daher für einen Mann im Auszuge 127 Tage und erfordert für sein Pferd ein Mietgeld von Fr. 381. — Auf 6 Jahre verteilt, trifft es auf 1 Jahr durchschnittlich Fr. 63. 50.

Betrachten wir nun die finanziellen Leistungen anderer Kantone, welche Kavallerie zu stellen haben:

1. Baselland, welches nur 1 Kompanie Gulden zum Auszuge und $1\frac{1}{2}$ Kompanie zur Reserve stellt, leistet keinerlei Miet- oder Wartgeld.

2. Thurgau hat an Dragonern 1 Kompanie im Auszuge und 1 Kompanie in der Reserve, erstere mit 6, letztere mit 4 Jahren Dienstzeit. Leistet ebenfalls kein Wart- oder Mietgeld.

3. St. Gallen stellt zum Auszuge 2, zur Reserve 1 Kompanie Dragoner; erstere haben 8, letztere 6 Dienstjahre, und bezahlen vom Staaate ebenfalls kein Miet- oder Wartgeld.

4. Solothurn hat an Dragonern je 1 Kompanie in Auszug und Reserve, erstere mit 6, letztere mit 4 Dienstjahren. Ebenfalls keinerlei Miet- oder Wartgeld. — Das solothurnische Militärdepartement fügt seinem daherigen Berichte an die unterzeichnete Stelle aber bei: „Wir sind deshalb im gleichen Halle wie Ihr Kanton, betreffend die Rekrutur unserer Kavallerie, und sehen kein anderes Mittel, unserer Kavallerie unter die Arme zu greifen, als durch Verabfolgung von jährl. Entschädigungsgeldern für Haltung der Pferde die Zahl der Rekruten zu mehren.“

5. Genf hat nur Gulden 1 Kompanie in Auszug und $\frac{1}{2}$ Kompanie Reserve. Denselben wird nur eine einmalige Entschädigung von Fr. 60 verabfolgt.

6. Freiburg, welches an Dragonern 2 Kompanien im Auszug und 1 Kompanie in der Reserve hat, mit einer Dienstzeit von zusammen 12 Jahren, bezahlt jedem Kavalleristen eine Entschädigung von Fr. 200, nämlich: Fr. 75 nach Ablauf der Hälfte Dienstzeit des Auszuges, Fr. 75 beim Übertritt zur Reserve, und Fr. 50 beim Übertritt zur Landwehr. „Ungeachtet dieser Begünstigung“ — sagt der daherige Bericht der freiburgischen Militärdirektion, „wird die Rekrutur der Kavallerie bei uns mit jedem Jahre schwieriger.“

7. Waadt mit 3 Kompanien Dragoner Auszug und 2 Kompanien Dragoner Reserve bezahlt ebenfalls Fr. 200 und zwar: Fr. 100 nach Vollendung der Rekrutenschule an den Vater oder Wormund des Dragoners, Fr. 50 beim Übertritt zur Reserve (nach 7 Jahren Auszug) sofern der Dragooner noch das nämliche Pferd besitzt, Fr. 50 beim Übertritt zur Landwehr, unter der nämlichen Bedingung. — Überdies erhalten Unteroffiziere, welche Rekrutenschulen mitmachen müssen, tägliche Soldzulagen von 30, 60 und 80 Cts.

8. Schaffhausen mit je 1 Kompanie Dragoner in Auszug

und Reserve, liefert vorab die ganze Bekleidung und Ausrüstung unentgeltlich und bezahlt überdies noch Fr. 50 Pferdeprämien bei der Eintheilung, Fr. 50 nach 5 Dienstjahren, Fr. 1 Reitgeld für jeden Dienstag. Der schaffhaufische Kavallerist stellt sich also besser als der bernische in folgender Art:

a. Erhält er die Bekleidung und Ausrüstung unentgeltlich, welche den Berner kostet	Fr. 120
b. Erhält er an Pferdeprämien	" 100
c. Erhält er an Reitgeld für 130 Dienstage	" 130
Zusammen Fr. 350	

9. Neuenburg stellt an Gulden: 1 Kompanie Auszug und $\frac{1}{2}$ Kompanie Reserve, erstere mit 7 Jahren, letztere mit 3 Jahren Dienstzeit. — Nach Art. 88 der neuenburg. Militärorganisation erhält jeder Gulde per Dienstag eine Pferdeentschädigung von Fr. 3.

10. Zürich hat an Dragonern 3 Kompanien Auszug und 1 Kompanie Reserve. Im Auszuge wird per Jahr an Wartgeld bezahlt: Fr. 25 für ein Pferd, welches bis zu Fr. 1000 und Fr. 40 für ein Pferd, welches über Fr. 1000 einzuschägt ist. Überdies wird im Felddienst eine Bulage von Fr. 2 per Tag, jedoch zusammen nie Fr. 100 übersteigend, entrichtet.

11. Aargau mit 2 Kompanien Dragoner im Auszug und 1 Kompanie in der Reserve, erstere mit 7, letztere mit 3 Jahren Dienstzeit, bezahlt während den vollen Jahren ein jährliches Wartgeld von Fr. 70, macht für die ganze Dienstzeit Fr. 700.

12. Luzern hat je 1 Dragonerkompanie in Auszug und Reserve, erstere mit 8, letztere mit 4 Dienstjahren. Auch dieser Kanton bezahlt ein jährliches Wartgeld von Fr. 70.

13. Schwyz, welches an Gulden 1 Kompanie Auszug und $\frac{1}{2}$ Kompanie Reserve stellt, bezahlt ebenfalls ein jährliches Wartgeld von Fr. 70.

14. Graubünden, welches gleichviel Gulden stellt wie Schwyz, (Auszug 8, Reserve 4 Jahre) zahlt eine jährliche Geldvergütung für das Pferd von Fr. 100, also in 12 Jahren Fr. 1200. — Außerdem erhält der Mann bei jedem Dienst unter 3 Wochen Dauer noch eine Vergütung von Fr. 2 per Tag, und von der 4. Woche an Fr. 1 per Tag.

15. Baselstadt hat ebenfalls nur Gulden, 1 Kompanie Auszug und $\frac{1}{2}$ Kompanie Reserve. — Es erhalten an Pferdeentschädigung per Jahr: a. Der Auszüger Fr. 150. b. Der Reserve Fr. 70. Überdies erhalten Offiziere und Mannschaft für jeden Dienstag noch Fr. 2, doch zusammen im nämlichen Dienste nicht über Fr. 60.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß ein tägliches Mietgeld von Fr. 3, wie z. B. auch der Kanton Neuenburg bezahlt, immer noch unter dem Durchschnitte desjenigen bleibt, was die meisten Kantone bezahlen.

Von den verschiedenen Arten der aufgezählten Geldentschädigungen an die Kavallerie empfiehlt sich ein Mietgeld per Pferd und per Dienstag am meisten. Dasselbe entspricht am Genauesten der wirklichen Arbeitsleistung des Pferdes, resp. der dahertigen Versammlung zu Hause. Wer sich vom Dienst dispensiren läßt, erhält kein Wartgeld.

Der Recruit, welcher für seine erste Schule von 67 Tagen Fr. 200 erhält, mag diese Summe als Beitrag an den Anlauffpreis des Pferdes betrachten.

Endlich ist die Ausmittlung des Mietgeldes sehr einfach, indem die Besoldungskontrolle der Mannschaft alle nötigen Anhaltpunkte dafür gibt.

Es bleibt nun noch übrig zu zeigen, wie groß die jährliche Gesamtausgabe sei, welche die vorgeschlagene Entrichtung eines Mietgeldes dem Staat verursacht. — In den ersten 3–4 Jahren wird der volle reglementarische Bestand unserer Kavalleriekompagnien trotz vermehrter Rekrutirung nicht erreicht werden.

Angenommen aber, es werden später jährlich 85 Recruten nebst den nötigen Cadres instruit, und es seien die Auszüger-Kompanien auf reglementarische Stärke gebracht, so kostet per Jahr:

I. Recruten schule: 85 Recrutenpferde 20 Pferde der Cadres	Zusammen 105 Pferde à 67 Tage à Fr. 3 Fr. 21,105.
II. Wiederholungskurse: 6 Kompanien Dragoner à 77 und 1 Kompanie Gulden à 32 Pferde,	Zusammen 494 Pferde à 10 Tage à Fr. 3 Fr. 14,820.

Zusammen Fr. 35,925.

Schließlich noch eine Bemerkung betreffend die Verbesserung der Qualität unserer Kavallerie-Pferde. Die Entrichtung eines Mietgeldes von Fr. 3 per Dienstag wird in dieser Hinsicht wohl etwas Weniges wirken, aber jedenfalls bei Weitem nicht genug. Nach zuverlässigen Mitteilungen sind aber die eidgenössischen Militärbehörden seit einiger Zeit damit beschäftigt, allgemeinere, für die ganze Schweiz berechnete Maßregeln vorzubereiten, um für die jährlichen Rekrutirungen die nötige Anzahl tauglicher Reitpferde, welche auch als Zugpferde verwendbar sind, zu billigen Preisen zu beschaffen.

In Folge dieses Berichtes hat der Regierungsrath folgenden Gesetzentwurf betreffend Verabfolgung eines Mietgeldes für Kavalleriepferde in Vorschlag gebracht:

Der Große Rat des Kantons Bern, in der Absicht, die erforderliche Anzahl Recruten zu Ergänzung der Kavallerie (Dragoner und Gulden) zu erlangen, in Erweiterung der Vorschreit des § 94 der Militärorganisation vom 17. Mai 1852;

auf den Antrag der Militärdirektion und nach geschehener Beratung durch den Regierungsrath, beschließt:

§ 1. Für jedes reglementarisch gehaltene Kavalleriepferd wird per Dienstag ein Mietgeld von Fr. 3 bezahlt. — Davon sind ausgenommen die Remontenkurse und die Inspektionen bei der Reserve.

§ 2. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk den in Kraft. Mit Vollziehung derselben ist der Regierungsrath beauftragt.

Wallis. (Kommandant Niklaus von Roten.) Wie die Blätter berichten, ist in Sierre plötzlich Hr. Kommandant Niklaus von Roten gestorben. Das Wallis verliert an ihm einen tüchtigen Offizier und wir bedauern einen liebenswürdigen Kameraden. Kommandant von Roten war Instruktor der Milizen des Kantons Wallis und wurde auch vielfach in den eidgenössischen Militärshulen verwendet. Wer dieses Jahr in Thun den fräulichen Mann, welcher kaum 30 Jahre überschritten hatte, gesehen, würde nicht gedacht haben, daß dieses blühende Leben so bald zu Ende gehen werde. Die Freude der Vorgesetzten, die Liebe der Kameraden und Untergebenen begleiten den Verstorbenen in das Grab.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Waffenlehre,

speziell bearbeitet

für

Handfeuerwaffen und deren Schiesstheorie,
Technologie, Fabrikation und Controle, Munition, Geschichte und Verschiedenes

von

Bud. Schmidt,

Major im schweizerischen Generalstabe.

Mit 1 Tabelle und 10 Tafeln Abbildungen.

8. Geh. Fr. 4.

Basel. Schweighauserische Verlagsbuchhdg.
(Benno Schwabe).

Buchhandlung für Militärwissenschaften.
(Fr. Luchhardt in Leipzig.)

Soeben erschien:

Bazaine und die Rheinarmee.

Nach den neuesten Quellen bearbeitet von Emil Stompor,
k. k. Oberlieutenant im Genie-Korps. Mit 3 Karten. Preis
1 Thaler. (M121)